

RS Vwgh 1987/3/31 85/07/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1987

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §17 Abs3;

Rechtssatz

Es bedarf im Rahmen der Interessenabwägung der Forstbehörde der Prüfung, inwieweit die beantragte Rodung für eine größere Grundfläche zum Zwecke der Schaffung von Bauland ein im Siedlungswesen begründetes öffentliches Interesse für sich in Anspruch nehmen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985070003.X03

Im RIS seit

13.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at